

Satzung der Bürgerstiftung Munster

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die von der Stadt Munster errichtete Stiftung führt den Namen

„Bürgerstiftung Munster“.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Munster. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b) die Förderung der Heimatpflege und des Sports,
 - c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - e) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - g) die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte,
 - h) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - i) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - j) mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 Abgabenordnung,

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Veranstaltungen von Ausstellungen, Theateraufführungen und Konzerten, Lesungen und Vorträgen, durch Förderung von Vorhaben im Bereich der musischen und kulturellen Bildung, des Sports und der Wissenschaft und Forschung, auf dem Gebiet der Heimat- und Denkmalpflege und im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern, Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen, sowie durch Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53

der Abgabenordnung. Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im Gebiet der Stadt Munster aus.

3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung der so beschaffenen Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus verwendet wird für
 - a) satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen,
 - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen von 5.000,-- Euro, welches der Stiftung zugewendet wird von der

STADT MUNSTER.

Die Stadt Munster verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren dieses Anfangsvermögen um 20.000,-- Euro auf 25.000,-- Euro aus eigenen Mitteln oder Zustiftungen von anderen aufzustocken. Somit beträgt das Stiftungsvermögen 25.000,-- Euro.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
3. Erträge des Stiftungsvermögens können nach Maßgabe der Vorschriften der AO einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

4. Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist, kann eine Rücklage nach Maßgabe der Vorschriften der AO gebildet werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Erfüllung des Stiftungszweckes

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:

der Vorstand,
der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Organe kann vom Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschlossen werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der/die Bürgermeister/in ist Mitglied des Vorstandes. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Niemand der gewählten Mitglieder kann dem Vorstand länger als 15 Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen

werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Vorstandsmitglied hat vor der Abstimmung Anspruch auf Gehör.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat dies beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmhaltungen wie Nein-Stimmen zu werten sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen und die Festlegung der konkreten Ziele, Prioritäten und das Konzept der Projektarbeit im Rahmen des Stiftungszweckes,
 - c) Einsetzung von Fachausschüssen,
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss),
 - e) die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat und die Stiftungsaufsicht im Laufe der ersten 5 Monate eines Geschäftsjahres.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen. Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen entsenden je ein Mitglied. Die weiteren Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufene Personen empfehlen. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
2. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenen Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
3. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
5. Der Stiftungsrat ist vom Vorstand regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
6. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zumindest einmal jährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Von den Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Prüfung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Überwachung der Einhaltung der Stiftungszwecke sowie Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung,
- e) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

§ 10 Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt . Absatz 1 sinngemäß.
3. Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr von der/vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden. Für die Einladung genügt die Einhaltung der Schriftform, wobei auch die Veröffentlichung auf der Homepage genügt.
4. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts der Stiftung.

§ 11 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen eine/n Vorsitzende/n, der/die für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand. Der/die Vorsitzende nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
2. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
3. Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Gründungstifterin Stadt Munster.

Änderungen der Stiftungszwecke sind nur möglich, wenn die Verwirklichung in der von der Gründungstifterin Stadt Munster beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung und Aufhebung der Stiftung

1. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Munster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

1. Änderung am 27.10.2016 von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand beschlossen zu § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12, § 13 sowie § 14 Abs. 2; Genehmigung der Stifterin Stadt Munster durch VA-Beschluss am 31.10.2016 erteilt; Genehmigung der Stiftungs-aufsicht bzw. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburger erteilt am 03.11.16.

2. Änderung am 08.07.2019 von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand beschlossen zu § 10 Abs. 3; Genehmigung der Gründungstifterin Stadt Munster durch VA-Beschluss am 15.08.2019 erteilt. Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg) erteilt am 21.08.2019. Einvernehmlichkeit mit Finanzamt hergestellt am 20.09.2019.

3. Änderung am 17.03.2020 von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand beschlossen zu § 10 Abs. 3; Genehmigung der Gründungstifterin Stadt Munster durch VA-Beschluss am 20.05.2020 erteilt. Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg) erteilt am 24.07.2020. Einvernehmlichkeit mit Finanzamt hergestellt 05.10.2020.